

Satzung des DVGW
Beitragsordnungen 2018 und 2019
Satzung der DVGW-Landesgruppen
Satzung der DVGW-Bezirksgruppen

**Beschlossen auf der 145. Mitgliederversammlung
am 14. September 2017 in Bonn**

Satzung des DVGW	3
Satzung der DVGW-Landesgruppen	29
Satzung der DVGW-Bezirksgruppen	35

Herausgeber

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Straße 1–3 · 53123 Bonn
Telefon +49 228 9188-5 · Fax: +49 228 9188-990
info@dvw.de · www.dvgw.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn: VR 6933

Gestaltung

mehrwert intermediale kommunikation, www.mehrwert.de



SATZUNG DES DVGW BEITRAGSORDNUNGEN 2018 UND 2019

**Beschlossen auf der 145. Mitgliederversammlung
am 14. September 2017 in Bonn**

➔ Präambel

Der 1859 in Frankfurt (Main) gegründete Verein, der seit dem Jahre 1976 den Namen DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftliche Vereinigung trägt, und DELIWA Berufsvereinigung für das Energie- und Wasserfach e.V., Rechtsnachfolger des 1906 gegründeten Berufsvereins deutscher Licht- und Wasserfachbeamten e.V., haben sich zum 1. Januar 2000 zusammengeschlossen.

Zentrale Werte des DVGW sind seine Kompetenz und seine Objektivität. Er ist innovativ, kooperativ und dem Gemeinwohl verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Gas- und Wasserfach in technischer und technischwissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umwelt- und Verbraucherschutzes, des Vorsorgeprinzips, der Hygiene sowie von Qualitätsaspekten zu fördern. Darüber hinaus übernimmt er im Rahmen dieses Zwecks auch Aufgaben in anderen Bereichen des Energiefachs.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausarbeitung und Verbreitung des DVGW-Regelwerkes,
 - b) Mitarbeit an einschlägigen Normen,
 - c) Einrichtung und Unterhaltung des DVGW-Prüf- und Zertifizierwesens,
 - d) Einrichtung und Unterhaltung des DVGW-Sachverständigenwesens,
 - e) Sammlung, Auswertung und Verbreitung von technischen und technisch-wissenschaftlichen Kenntnissen, Untersuchungen, Betriebsergebnissen, technisch-statistischen Unterlagen, Schriften u.Ä.,
 - f) Anregung, Entwicklung, Durchführung und Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technisch-wissenschaftlichen Arbeiten,
 - g) Entwicklung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen der wissenschaftlichen und beruflichen Bildung und Information,
 - h) fachliche Zusammenarbeit sowie Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen im In- und Ausland (z.B. Politik, Ministerien, Behörden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbänden) und Verbrauchern,
 - i) fachliche Beratung von Mitgliedern und anderen einschließlich Erstattung und Vermittlung von Gutachten.
2. Der Verein ist bei seiner Arbeit und Beschlussfassung unabhängig und unparteiisch gegenüber politischen und wirtschaftlichen Interessen Dritter. Bei der Aufstellung des Regelwerkes und der Normen richtet sich die Tätigkeit des Vereins nach technisch-wissenschaftlichen Notwendigkeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Zwecke auch dann unmittelbar, wenn er sie durch Hilfspersonen verwirklicht, sofern nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende andere ähnliche steuerbegünstigte Körperschaft, eine Technische Hochschule, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren unmittelbaren und ausschließlichen steuerbegünstigten Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie Bildung im Bereich des Gas- und Wasserfaches zu übertragen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind:
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) nichtpersönliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle am Energie- und Wasserfach Interessierten sein; sie sollen im Gas- und Wasserfach tätig oder tätig gewesen sein. Studierende einschlägiger Fachrichtungen oder in einschlägiger Berufsausbildung Stehende können als Jungmitglieder aufgenommen werden.
3. Nichtpersönliche Mitglieder können im Gas- und Wasserfach tätige Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie Behörden, Institute oder Einrichtungen werden, die in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Unternehmen, die in einem Fachverband Mitglied sind, können neben ihrer Mitgliedschaft bei einem Fachverband auf Antrag Mitglied werden, wobei besondere Konditionen gelten können, soweit der Verein hierüber eine Vereinbarung mit dem Fachverband abgeschlossen hat und der Fachverband die Zwecke des Vereins fördert.

4. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
5. Über Aufnahmeanträge entscheidet das Präsidium. Lehnt es die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung begehren. Dieses Begehren muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Vorstand des Vereins vorgebracht werden.

Satzung des DVGW

6. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums hervorragende Fachleute und andere um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdiente Personen ernennen. Ehrenringträger des ehemaligen DELIWA e.V. genießen die Rechte eines Ehrenmitglieds.
7. Die Mitgliedschaft kann zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden.
8. Durch Beschluss des Präsidiums, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, können Mitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verletzung von Mitgliederpflichten,
 - b) Schädigung der Interessen des Vereins,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Vorstand des Vereins erfolgen.

9. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 8 stimmberechtigt. Zu Vereinsämtern sind nur persönliche oder Ehrenmitglieder wählbar.
2. Die Mitglieder haben den Verein zur Erreichung seines Zweckes zu unterstützen und die Tätigkeit des Vereins zu fördern.
3. Vereinsämter, mit Ausnahme der Ämter, die gem. § 26 oder § 30 BGB Vertretungsbefugnisse haben, werden, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ehrenamtlich wahrgenommen. Die Haftung für ehrenamtlich Tätige ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die Mitglieder werden zu den sie betreffenden Veranstaltungen der Landes- und Bezirksgruppen eingeladen, die für den Wohn- bzw. Dienstort des Mitglieds zuständig sind.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Über ihre Höhe und die Art der Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums durch Erlass einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Jungmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragsordnung dem Vorstand die Befugnis einräumen, in begründeten Fällen eine Beitragsfreistellung oder Beitragsreduzierung zu gewähren.
2. Der Beitrag der Mitglieder, die auch in einem Fachverband gem. § 3 Ziffer 3 Abs. 2 Mitglied sind, kann gemeinschaftlich für diese Mitglieder über den jeweiligen Fachverband gezahlt werden. Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Mitglieder im Verein und dem Fachverband sowie der besonderen Unterstützung bei der Verwirkli-

chung des Vereinszwecks durch den Fachverband, darf der Beitrag dieser Mitglieder erheblich unter dem anderer Mitglieder liegen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Präsidium,
- c) Vorstand,
- d) Forschungsbeiräte Gas und Wasser und
- e) Bildungsbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen und alle zwei Jahre abgehalten.
2. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) wenn die Interessen des Vereins es erfordern,
 - b) wenn eine Minderheit von Mitgliedern, die mindestens den zehnten Teil aller Stimmen vertritt oder mehrere Bezirksgruppen, die zusammen mindestens den zehnten Teil aller persönlichen Mitglieder repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des Präsidiums, soweit Präsidiumsmitglieder nicht geborene Mitglieder sind oder zu benennen sind,
 - b) die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands auf der Basis der vom Präsidium festgestellten Jahresabschlüsse,
 - c) die Festsetzung und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) Ehrungen und
 - f) in den sonst in dieser Satzung ausdrücklich vorgesehenen Fällen.
4. Der Präsident hat zur Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vor der Versammlung durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Vereinsorgan oder durch Rundschreiben einzuladen.
5. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung können von einer Minderheit von Mitgliedern gestellt werden, wenn diese mindestens den zehnten Teil aller Stimmen vertritt oder von mehreren Bezirksgruppen, die zusammen den zehnten Teil aller persönlichen Mitglieder repräsentieren. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung in derselben Form mitzuteilen, in der die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Satzung des DVGW

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen 20 % der gültigen Ja- und Nein-Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei der Wiederholung entfällt die Einschränkung von Satz 3. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so ist die Wahl in der gleichen Versammlung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zu Satzungsänderungen – einschließlich Zweckänderungen – ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. In der Mitgliederversammlung haben die persönlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder in der Regel eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Beiträge der persönlichen Mitglieder (§ 7 Ziffer 3 Buchst. c)) und über die Auflösung des Vereins (§ 19) sowie bei allen satzungsändernden Beschlüssen, wird jedoch die Summe der Stimmen aller persönlichen Mitglieder so erhöht, dass die persönlichen Mitglieder 50 % der Gesamtstimmen auf sich vereinen. Die Anzahl der Stimmen des einzelnen persönlichen Mitglieds ergibt sich in diesen Fällen aus der Division der erhöhten Stimmenanzahl der persönlichen Mitglieder durch die Anzahl aller persönlichen Mitglieder.

Die Stimmen der nichtpersönlichen Mitglieder werden nach der Höhe des jährlichen Beitrages errechnet, und zwar gewährt

ein Beitrag bis	50 €	1 Stimme
ein Beitrag über	50 € bis 150 €	2 Stimmen
ein Beitrag über	150 € bis 250 €	3 Stimmen
ein Beitrag über	250 € bis 500 €	4 Stimmen
ein Beitrag über	500 €	5 Stimmen.

Für jeden weiteren Betrag von 250 Euro bis zu einem Beitrag von 5.000 Euro, erhöht sich die Stimmenzahl um je eine weitere Stimme, darüber hinaus gewährt ein Betrag von je 500 Euro je eine weitere Stimme.

Soweit die Berechnung der Stimmenzahl auf der Beitragshöhe oder auf variablen Größenangaben beruht, werden hierzu die zuletzt bekannt gegebenen Zahlen bzw. der zuletzt festgesetzte Beitrag herangezogen.

Der für die Ermittlung der Stimmrechte maßgebliche Beitrag für die Mitglieder jeweils eines Fachverbandes gem. § 3 Ziffer 3 Abs. 2 errechnet sich aus dem Gesamtbeitrag der Mitglieder eines Fachverbandes gem. § 5 Ziffer 2, geteilt durch die im Zeitpunkt der Beschlussfassung dem Verein bekannte Anzahl der Mitglieder dieses Fachverbandes.

Die Ausübung der Stimmrechte kann übertragen werden. Die diesbezügliche Vollmacht bedarf der Schriftform. Besondere Weisungen über die Ausübung des Stimmrechts sind zu befolgen. Persönliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe, der sie zugeordnet sind, oder durch eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

Für die Ausübung der Stimmrechte der Mitglieder in den Landes- und Bezirksgruppen gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 sinngemäß.

9. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus gewählten, geborenen und benannten Mitgliedern zusammen. Die Zahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; sie soll etwa 40 betragen. Die Präsidiumsmitglieder sollen die Regionen und die im Verein vertretenen Fachbereiche des Gas- und Wasserfaches in angemessenem Verhältnis repräsentieren.
2. Der Landesgruppenvorsitzende jeder Landesgruppe, der Vorsitzende des Bildungsbeirates sowie der Leiter jedes Lenkungskomitees sind geborene Mitglieder.

Die Amtszeit der Landesgruppenvorsitzenden im Präsidium richtet sich nach der Amtszeit des jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden in ihrer Landesgruppe. Endet das Amt eines Landesgruppenvorsitzenden, so endet seine Mitgliedschaft im Präsidium. An die Stelle des ausgeschiedenen Landesgruppenvorsitzenden tritt der vom jeweiligen Landesgruppenvorstand gewählte neue Landesgruppenvorsitzende.

Für den Vorsitzenden des Bildungsbeirates und die Leiter der Lenkungskomitees gilt § 8 Ziff. 2 Absatz 2 entsprechend.

3. Mindestens fünf Mitglieder werden als Vertreter der persönlichen Mitglieder durch Wahl durch die Koordinierungskreise der Bezirksgruppen benannt. Das Wahlverfahren wird in einer Geschäftsordnung der Bezirksgruppen geregelt.
4. Bis zu drei Mitglieder werden mit Zustimmung des übrigen Präsidiums als Vertreter von Unternehmen aus dem Rohrleitungs-, Brunnen- und Anlagenbau, der produktionstherstellenden Unternehmen und der Rohrnetzsanierungsunternehmen, benannt, soweit mit Fachverbänden hierzu eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und Fachverbände keine Unternehmen vertreten, die Netzdienstleistungen mit Betreiberfunktionen wahrnehmen.
5. Die Wahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder findet jedes zweite Jahr statt. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beginnt mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Präsidiumsmitglieder gewählt wurden und endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der das Präsidium neu gewählt wird.

Für benannte Präsidiumsmitglieder gilt § 8 Ziffer 5 Abs. 1 sinngemäß, sofern der oder die Benennungsberechtigten nicht ausdrücklich eine längere oder kürzere Amtszeit festlegen.

Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Jede Landesgruppe entsendet ein Mitglied in den Wahlausschuss, zu denen weitere Mitglieder in gleicher Gesamtzahl aus den Beiräten im Sinne von § 12 Ziffer 2 und 3 und Lenkungskomitees hinzutreten. Die Anzahl von Vertretern des Gas- und Wasserfaches im Wahlausschuss soll etwa gleich sein. Der Wahlausschuss stellt eine Vorschlagsliste für die Wahl auf. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder. Zur Wahl sollen nur anerkannte Fachleute des Gas- und Wasserfaches vorgeschlagen werden.

Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung, die der Wahlausschuss vorschlägt.

6. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und überwacht deren Durchführung und Einhaltung.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung; sie enthält Regelungen zur inneren Organisation und Ordnung des Vereins und des Präsidiums, seiner Beiräte und Ausschüsse sowie der weiteren vom Präsidium eingesetzten Gremien; sie enthält außerdem einen Katalog der Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

7. Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Nichtanwesende Mitglieder können an der Stimmabgabe durch schriftliche oder fernschriftliche Erklärung teilnehmen. Sie werden bei der Berechnung des Quorums (§ 8 Ziffer 7 Abs. 1 Satz 2) nicht mitgerechnet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet – mit Ausnahme einer Wahl – die Stimme des Sitzungsleiters. Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, so wird sie in der gleichen Sitzung wiederholt; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Präsident kann anordnen, dass eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Wege einer schriftlich, elektronisch oder in Textform (Telefax oder E-Mail) gehaltenen Abstimmung stattfindet. Zur Wirksamkeit eines solchen Beschlusses sind ein Quorum von mindestens 3/4 der Stimmen und die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder erforderlich. Schweigen auf die Beschlussvorlage innerhalb der in der Vorlage angegebenen Frist gilt als Zustimmung. § 8 Ziffer 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

8. Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor dem Ende ihrer Amtszeit aus dem Präsidium aus, so bleiben die übrigen Mitglieder des Präsidiums bis zur Neuwahl oder Neubenennung beschlussfähig, es sei denn, dass die Gesamtzahl der Präsidiumsmitglieder weniger als 21 beträgt. In einem solchen Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl zum Präsidium für den Rest der Amtsdauer einzuberufen – es sei denn, eine kurzfristige Neubenennung eines Mitgliedes ist zulässig und bringt die Zahl wieder auf 21.
9. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem von diesem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsident, Vizepräsidenten

1. Das Präsidium wählt aus seinen Mitgliedern jedes zweite Jahr den Präsidenten sowie drei Vizepräsidenten, von denen einer der Fachrichtung Gas und einer der Fachrichtung Wasser angehören muss. Den Termin zur Wahl legt das Präsidium fest. Die Amtszeit des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der nächsten Neu- bzw. Wiederwahl des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten. Erfolgt diese Wahl nicht termingerecht, bleiben Präsident und Vizepräsidenten im Amt, bis eine Wahl stattgefunden hat. Im Anschluss an die erste Amtszeit darf der Präsident zweimal wiedergewählt werden. Die Wiederwahl der Vizepräsidenten ist unbeschränkt zulässig.
2. Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl durch das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

3. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft Präsidiums-sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erforderlich machen oder fünf Mitglieder des Präsidiums es verlangen und leitet diese Sitzungen. Er kann sich in Einzelfällen bei Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, von denen einer den Vorsitz innehat. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Benennung des Vorsitzenden obliegt dem Präsidium. Der Präsident und die Vizepräsidenten unterbreiten einvernehmlich die Vorschläge für die Besetzung der Vorstandsämter und verhandeln die Verträge. Für die Unterzeichnung der Verträge ist der Präsident zuständig.
2. Der Vorstand führt im Sinne des § 26 BGB die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird in gerichtlichen oder außergerichtlichen Angelegenheiten durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig, erhalten eine angemessene Vergütung und sind jeweils zur Einzelvertretung befugt.
3. Der mehrgliedrige Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstandsvorsitzende hat zu einer Sitzung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) einzuladen, wobei in dringenden Fällen eine kürzere Frist möglich ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstandsvorsitzende kann anordnen, dass eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Wege einer schriftlich, elektronisch, in Textform (Telefax oder E-Mail) oder mündlich gehaltenen Abstimmung stattfindet.
4. Der Verein richtet an seinem Sitz eine Hauptgeschäftsstelle ein, deren Leitung dem Vorstand obliegt. Der Vorstand führt seine Aufgaben im Rahmen von Gesetz und Satzung nach einer sich selbst gegebenen und vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung aus. Die Geschäftsordnung enthält einen Katalog der Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Präsidiums oder des Finanzausschusses bedarf.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidenten und der Vizepräsidenten die Leiter einzelner Bereiche zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen, die hauptamtlich tätig sind und eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand ist berechtigt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Präsidiums, der Beiräte, Ausschüsse, Fachgremien sowie weiterer Gremien beratend teilzunehmen, soweit der Präsident im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.

§ 11 Zertifizierungswesen

1. Im Rahmen des Zertifizierungswesens unterhält der Verein eine Zertifizierungsstelle. Sie kann unmittelbar beim Verein an seinem Sitz und/oder als eigenständige, dem Verein angegliederte Körperschaft (Zertifizierungsgesellschaft) betrieben werden.
2. Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Präsidenten und der Vizepräsidenten den Leiter der Zertifizierungsstelle; er ist im Sinne der Normenreihe DIN EN 45 000 und DIN EN ISO/IEC 17 000 von Weisungen, die den Inhalt seiner Tätigkeit betreffen, unabhängig. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend für die Geschäftsführung der Zertifizierungsgesellschaft.

§ 12 Beiräte und Ausschüsse

1. Zur Erledigung von Aufgaben des Präsidiums, zur Beratung in Fachfragen und zur Begleitung bestimmter Aufgaben des Vereins können vom Präsidium Beiräte und Ausschüsse eingesetzt und wieder aufgelöst werden.
2. Zur Vorbereitung und Begleitung von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins und Fremdmitteln finanziert werden, werden ein Forschungsbeirat „Gas“ und ein Forschungsbeirat „Wasser“ gebildet. Die Forschungsbeiräte haben unter anderem die Aufgabe, über strategische Fragestellungen und Anträge für Forschungsvorhaben zu beraten; sie machen Vorschläge für die Durchführung und Finanzierung. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Präsidiums der jeweiligen Fachrichtung inne.
3. Zur Vorbereitung und Begleitung von Initiativen und Maßnahmen der beruflichen Bildung und Qualifikation wird ein Bildungsbeirat gebildet. Er hat unter anderem die Aufgabe über strategische Fragestellungen zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu beraten.
4. Zur Beratung und Kontrolle in Finanzangelegenheiten wird ein Finanzausschuss gebildet. Den Vorsitz hat der Präsident inne. Die vom Präsidium zu wählenden Mitglieder schlägt – abweichend von § 12 Ziffer 5. – der Präsident vor.
5. Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen werden auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium gewählt. Der Vorschlag des Vorstands besteht aus einer offenen Liste des Präsidiums/Vorstands.
6. Die Tätigkeit der Beiräte und Ausschüsse richtet sich nach einer vom Präsidium jeweils erlassenen Geschäftsordnung.

§ 13 Fachgremien

1. Zur Bearbeitung von Fachfragen, insbesondere des DVGW-Regelwerks, werden durch Beschluss des Präsidiums Lenkungs Komitees gebildet, die ihrerseits zur Behandlung von Teilgebieten nach Bedarf Technische Komitees einrichten. Technische Komitees bearbeiten fachbezogene Teilgebiete innerhalb eines Lenkungs Komitees. Lenkungs Komitees und Technische Komitees richten zur Bearbeitung von Fachthemen Projektkreise ein. Diese werden in der Regel nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aufgelöst.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein weitere Fachgremien einrichten.

Die Fachgremien sind nach den Fachrichtungen Gas, Wasser und Gas/Wasser gegliedert. Die Aufsicht über die Facharbeit obliegt den Vizepräsidenten.

2. Die Lenkungs Komitees haben auch die Aufgabe, Initiativen zur Forschung einzubringen und über Anträge für Forschungsvorhaben zu beraten.
3. Soweit entsprechend § 13 Ziffer 5 nichts anderes geregelt ist, werden die Mitglieder der Lenkungs Komitees vom Präsidium ernannt.
4. Die Mitglieder der Fachgremien sind bei ihrer Tätigkeit von jeglichen Weisungen, die den Inhalt ihrer Tätigkeit betreffen, unabhängig.

5. Weitere Bestimmungen zu Zusammensetzung und Tätigkeit der Fachgremien ergeben sich aus einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung.

§ 14 DVGW-Forschungsstelle

1. Durch die nunmehr zwischen dem Verein und dem Karlsruher Institut für Technologie bestehende Vereinbarung wurde die DVGW-Forschungsstelle am Engler-Bunte-Institut errichtet.
2. In Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins betreibt die DVGW-Forschungsstelle praxisnahe Forschung und wissenschaftliche Beratung. Sie arbeitet im Prüfwesen und an der Entwicklung einschlägiger Normen mit.

Im Übrigen richten sich Aufgaben und Tätigkeit nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung.

§ 15 DVGW-Technologiezentrum Wasser

1. Der Verein hat ein DVGW-Technologiezentrum Wasser mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Es übernimmt technisch-wissenschaftliche Untersuchungen, Beratungen und Gutachten sowie Forschungsaufgaben zu praktisch-technischen Problemen und unterstützt den Verein bei der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
2. Die Tätigkeit des DVGW-Technologiezentrums Wasser richtet sich nach einer vom Präsidium genehmigten Geschäftsordnung.
3. Die Leitung des DVGW-Technologiezentrums Wasser wird einem Geschäftsführer übertragen. Er wird auf einvernehmlichen Vorschlag von Präsident und Vorstandsvorsitzendem vom Präsidium berufen und hat Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB für die ihm gemäß Ziffer 2 übertragenen Aufgaben.
4. Das DVGW-Technologiezentrum Wasser kann mit Zustimmung des Präsidiums Außenstellen errichten.

§ 16 Berufsbildungswerk

1. Der Verein richtet ein Berufsbildungswerk ein.
2. Das Berufsbildungswerk fasst die bis zum 31. Dezember 1999 von dem Verein und DELIWA betriebene Berufsbildung einschließlich der Betreuung der Bildungsaktivitäten der Bezirksgruppen zusammen.
3. Die Tätigkeit des Berufsbildungswerkes richtet sich nach einer vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung. Als Lenkungsgremium wird gemäß § 12 Ziffer 3 ein Bildungsbeirat gegründet.
4. Der Leiter des Berufsbildungswerkes wird vom Vorstand eingesetzt und ist dem Vorstand direkt unterstellt

§ 17 Landesgruppen

1. Im Verein bestehen Landesgruppen. Sie können länderübergreifend gebildet werden. Sie betreuen die in ihrem Gebiet ansässigen Mitglieder des Vereins.
2. Die Landesgruppen wählen einen Landesgruppenvorstand.

3. Zur Erfüllung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und zur Regelung der inneren Ordnung der Landesgruppen wird eine für alle Landesgruppen geltende Satzung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen, aufgehoben und geändert.
4. Soweit die Satzung der Landesgruppen Regelungen für die innere Ordnung und für die Tätigkeit der Landesgruppen offen lässt, ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 18 Bezirksgruppen

1. Die Betreuung der persönlichen Mitglieder erfolgt über Bezirksgruppen. Jedes persönliche Mitglied wird aufgrund seines Wohnsitzes bzw. Firmensitzes einer Bezirksgruppe zugeordnet.
2. Die Bezirksgruppen werden durch den Beschluss des regional zuständigen Landesgruppenvorstands mit Zustimmung des Vorstands gebildet und sind organisatorisch an die Landesgruppen angebunden.
3. Die Bezirksgruppen tragen den Namen „DVGW-Bezirksgruppe (Name einer Region oder eines Ortes)“.
4. Die Bezirksgruppen führen Fachschulungen, Diskussionsveranstaltungen und Besichtigungen durch und fördern den Erfahrungsaustausch zwischen den persönlichen Mitgliedern.
5. Zur Erfüllung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und zur Regelung der inneren Ordnung der Bezirksgruppen wird eine für alle Bezirksgruppen geltende Satzung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen, aufgehoben und geändert.
6. Die Bezirksgruppen wählen einen Bezirksgruppenvorstand.
7. Soweit die Satzung der Bezirksgruppen Regelungen für die innere Ordnung und für die Tätigkeit der Bezirksgruppen offen lässt, ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die vom Präsidium erlassen wird.

§ 19 Jahresabschluss

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen. Dieser wird vom Präsidium bestimmt.
2. Den Jahresabschluss hat der Vorstand dem Präsidium jährlich zur Feststellung vorzulegen, in jedem Fall so rechtzeitig, dass dieses ihn in die dem Geschäftsjahr folgende nächste ordentliche Mitgliederversammlung einbringen kann.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen vertreten sind.
2. Diese Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Ziffer 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Anhang zur Satzung

Stiftung einer Bunsen-Pettenkofer-Ehrentafel

gestiftet anlässlich der 40. Jahreshauptversammlung am 12. Juni 1900 in Mainz

- § 1 Zur bleibenden Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Förderung unseres Vereins und die von ihm vertretenen Fächer in wissenschaftlicher oder praktischer Richtung verdient gemacht haben, stiftet und verleiht der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. eine Ehrentafel.
- § 2 Die künstlerisch ausgeführte Ehrentafel zeigt die Bildnisse der beiden hervorragenden Forscher und Gelehrten Robert Bunsen und Max von Pettenkofer, denen wir grundlegende wissenschaftliche Arbeiten für die moderne Gasbeleuchtung und Wasserversorgung verdanken; sie führt den Namen „Bunsen-Pettenkofer-Ehrentafel“.
- § 3 Die Ehrentafel ist in Bronze ausgeführt und trägt neben den Bildnissen von Bunsen und Pettenkofer den Namen desjenigen, dem sie verliehen ist, das Jahr der Verleihung und die Aufschrift „DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches“.
- § 4 Anträge auf Verleihung der Ehrentafel sind an den Präsidenten des Vereins zu richten und werden zunächst vertraulich dem Vorstand bekannt gegeben. In einer Sitzung des Präsidiums wird Beschluss über die Anträge gefasst; die Mitgliederversammlung verleiht die Ehrentafel an solche um den Verein und um das Gasfach und das Wasserfach verdiente Persönlichkeiten, die durch einstimmigen Beschluss von Präsidium und Vorstand vorgeschlagen werden.
- § 5 Die Verleihung der Ehrentafel soll eine seltene Auszeichnung sein, doch sind Präsidium und Vorstand nicht an eine bestimmte Periode gebunden.
- § 6 Die Namen der Inhaber der Bunsen-Pettenkofer-Ehrentafel werden im Mitgliederverzeichnis des Vereins an hervorragender Stelle aufgeführt.

Statut für den DVGW-Ehrenring

gestiftet anlässlich der DVGW-Mitgliederversammlung 1954 in der am 25. Mai 1982 beschlossenen Fassung

In dem Wunsche, Anerkennung und Dank für besondere tatkräftige und erfolgreiche Arbeit zur Förderung des Gas- und Wasserfaches sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet der DVGW durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung vom 2. Juni 1954, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1982, den Ehrenring des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein – gemäß folgendem Statut:

1. Der DVGW-Ehrenring ist ein schlichter Goldreif, der die Initialen des DVGW trägt.
2. Der DVGW-Ehrenring wird durch Beschluss des Präsidiums des DVGW an Mitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden, verliehen.
3. Der DVGW-Ehrenring soll vor einem möglichst großen Kreis, wie Mitgliederversammlung oder Haupttagung, durch den Präsidenten des DVGW übergeben werden.

Satzung des DVGW

4. Zusammen mit dem DVGW-Ehrenring wird eine Urkunde überreicht, die vom Präsidenten und Vizepräsidenten ausgefertigt ist.
5. Der Kreis der mit dem DVGW-Ehrenring ausgezeichneten Mitglieder soll eng begrenzt gehalten werden. Jährlich sollen höchstens zwei DVGW-Ehrenringe verliehen werden.
6. Die Verleihung des DVGW-Ehrenringes kann durch Beschluss des Präsidium des DVGW rückgängig gemacht werden bei:
 - a) grober Verletzung der Interessen des DVGW,
 - b) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Statut für die DVGW-Ehrennadel

gestiftet anlässlich der DVGW-Mitgliederversammlung 2004

Als Anerkennung und Dank für ein außergewöhnliches Engagement in der Facharbeit des DVGW verleiht der DVGW eine Ehrennadel gemäß folgendem Statut:

1. Die DVGW-Ehrennadel besteht aus Gold. Am Kopf ist aus dem Logo die DVGW-Flamme angebracht, die in Gelbgold und Weißgold gestaltet ist.
2. Die DVGW-Ehrennadel wird durch Beschluss des Präsidiums des DVGW an Mitglieder verliehen, die sich im aktiven Dienst befinden.
3. Die DVGW-Ehrennadel wird im Rahmen einer gasfachlichen oder wasserfachlichen Aussprachetagung durch ein Mitglied des Präsidiums des DVGW übergeben.
4. Die Träger der Ehrennadel werden im Fachorgan des DVGW veröffentlicht.

Beitragsordnung 2018

Beitragsordnung 2018

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2017)

1. Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (Gas) und Netzbetreiber Gas, Netz- und Energiedienstleister

Abschnitt A – Haushaltsbeiträge

1. Beitragssätze

1.1 Gas

Beitragszahler sind entweder die „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Gas)“ gemäß EnWG oder bei Unternehmen, die zur rechtlichen Entflechtung gemäß § 7 EnWG verpflichtet sind, die Netzbetreiber / (-gesellschaften) (Netzbetreibermodell). Gesellschaften desselben Konzerns können als Mitglied entsprechend § 7 Ziffer 8 der Satzung einen Beitrag in Höhe von 250,-€ jährlich zahlen. Für die Ermittlung des Haushaltsbeitrages werden die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Gas) und Netzbetreiber Gas anhand des Kriteriums „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ bemessen. Der Haushaltsbeitrag ergibt sich aus dem nachfolgenden Stufenmodell mit vier Stufen sowie fixen und variablen Beitragsbestandteilen:

	Untergrenze (Tsd €)	Obergrenze (Tsd €)	Fix (€/Jahr)	Variabel (€/Tsd €)
Stufe A	0	3.000	250	1,1641
Stufe B	3.001	10.000	1.500	0,8131
Stufe C	10.001	30.000	5.000	0,4952
Stufe D	ab 30.001		15.000	0,1773

$$HB = (\text{Fixer Beitragsbestandteil} + (\text{NNE} \times \text{Stufenbeitragsfaktor})) \times \text{Hebesatz}$$

HB = Haushaltsbeitrag

NNE = Umsatzerlöse aus Netznutzung in T€

1.2 Wasser

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die nutzbare Wasserabgabe des jeweiligen Vorjahres in m³.

Zone	von [Mio. m ³ /a]	bis [Mio. m ³ /a]	Sockelbetrag (€)	Beitrag (Cent/1000 m ³)
1	0	10	0	16,8726
2	> 10	100	1.687,26	10,2258
3	> 100	200	10.890,48	7,6694
4	> 200		18.559,88	5,1129

Berechnung des Haushaltsbeitrags:

$$HB = (\text{Sockelbeitrag}_{\text{Zone}} + (\text{Wasserabgabe minus bereits berücksichtigte Wasserabgabe aus vorheriger Zone}) \times \text{Beitrag}_{\text{Zone}}) \times \text{Hebesatz}$$

Beispiel:

Wasserabgabe: 160 Mio. m³

Beitrag: Zone 3

$$10.890,48 \text{ €} + (160.000 \text{ Tausend m}^3 - 100.000 \text{ Tausend €}) \times 7,6694 \text{ ct} / 1.000 \text{ m}^3 / 100 \times 5,52 = 85.516,50 \text{ €}$$

1.3 Netz- und Energiedienstleister (z.B. Gasspeicherbetreiber, Biogasunternehmen, Gashandel / -vertrieb, Gasgewinnung, Sonstige)

In diese Gruppe werden Unternehmen eingeordnet, die hauptsächlich Dienstleistungen für Unternehmen entsprechend Ziffer 1.1 erbringen. Alle Dienstleister für andere Unternehmen werden in der Mitgliedergruppe „Unternehmen direkt“ geführt. Für die Unternehmen der Mitgliedergruppe „Netz- und Energiedienstleister“ findet das Bemessungskriterium „Umsatz“ für den Haushaltsbeitrag Anwendung. Da der Umsatz als Bemessungsgrundlage bei der Unterschiedlichkeit der Netz- und Energiedienstleister ein zu grober Maßstab ist, wird ein Branchenfaktor für bestimmte Unternehmensgruppen eingeführt. Der Haushaltsbeitrag wird unter Anwendung des nachfolgenden Stufenmodells (Identisch zu Ziffer 1.1) und der Multiplikation mit dem jeweiligen Branchenfaktor ermittelt.

	Untergrenze (Tsd €)	Obergrenze (Tsd €)	Fix (€ / Jahr)	Variabel (€ / Tsd €)
Stufe A	0	3.000	250	1,1641
Stufe B	3.001	10.000	1.500	0,8131
Stufe C	10.001	30.000	5.000	0,4952
Stufe D	ab 30.001		15.000	0,1773

Unternehmensgruppe Branchenfaktor

Speicherbetreiber	0,35
Bioerdgaseinspeiser	0,35
Erdgasproduzenten	0,35
Gashändler / -vertriebe	0,10
Sonstige	0,10

Der Haushaltsbeitrag für Netz- und Energiedienstleister beläuft sich auch nach Anwendung des Branchenfaktors auf mindestens 250,-€ im Jahr.

Die Formel zur Berechnung des Haushaltsbeitrags lautet:

$$HB = (\text{Fixer Beitragsbestandteil} + (\text{Umsatz} \times \text{Stufenbeitragsfaktor})) \times \text{Hebesatz} \times \text{Branchenfaktor}$$

HB = Haushaltsbeitrag

2. Hebesätze

Die Hebesätze für den Gas- und Wasserhaushaltsbeitrag lauten:

für 2018 Gas: 1,00 Wasser: 5,52

Beitragsordnung 2018

3. Mindestbeitrag:

Für Kleinwerke Wasser (die Unternehmen gemäß Ziffer 1.2) wird ein Mindestbeitrag von einheitlich 250,-€/Jahr erhoben. Kleine Wasserversorgungsunternehmen zahlen diesen Mindestbeitrag bis zu einer jährlichen Abgabemenge von 300.000 m³.

4. Betriebsführungen

Die Abgabemengen Wasser betriebsgeführter Unternehmen (Unternehmen gemäß Ziffer 1.2) werden bei den betriebsführenden Unternehmen berücksichtigt.

Abschnitt B – Forschungsbeitrag

1. Forschungsbeitrag Gas

Der Forschungsbeitrag Gas wird aus dem Haushaltsbeitrag Gas gemäß Abschnitt A berechnet.

Forschungsbeitragssatz:

für 2018 Gas 0,672 €

Berechnung des Forschungsbeitrages Gas

$$\text{Haushaltsbeitrag 2018 (gem. Abschnitt A)} \times \frac{\text{Forschungsbeitragssatz EUR}}{0,90558 \text{ EUR} \times \text{Hebesatz}}$$

2. Forschungsbeitrag Wasser

Der Forschungsbeitrag wird in Abhängigkeit von der Wasserabgabemenge errechnet, wobei die ersten 300.000 m³ unberücksichtigt bleiben (Freigrenze).

Forschungsbeitragssatz:

für 2018 Wasser 0,0614 Cent/m³

Berechnung des Forschungsbeitrages Wasser

bis 300 Tm³ = 0

$$\text{FB} = 0$$

1

300Tm³ bis 1 Mio.m³

$$\text{FB} = \frac{\text{FB}_{1\text{Mio}}}{700} \times (\text{WA} - 300)$$

WA = Wassermenge in Tm³

FB_{1Mio} = FB für 1 Mio m³ entsprechend Formel 3

2

über 1 Mio.m³

$$\text{FB} = \text{HH} \times \frac{\text{Forschungsbeitragssatz}}{\text{Beitrag der 1. Zone} \times \text{Hebesatz}} \times 1000$$

3

HH = Haushaltsbeitrag

FB = Forschungsbeitrag

Abschnitt C – Beitragserhebung

1. Die der Beitragserhebung zu Grunde zu legende „nutzbare Wasserabgabe“ und die „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ werden durch statistische Erhebungen erfasst.
 - 1.1 „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ sind alle Umsatzerlöse, die im letzten vollen abgeschlossenen Geschäftsjahr durch Abrechnung der Netzentgelte¹ erzielt worden sind. Konzessionsabgaben und Umsatzsteuer sind dabei außer Betracht zu lassen.
 - 1.2 „Nutzbare Wasserabgabe“ ist die Wasserabgabe an Verbraucher und Weiterverteiler.
 - 1.3 Durchleitungen für Wasser bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht. Sie liegen vor, wenn die Abgabe an Dritte im Namen und auf Rechnung eines anderen Lieferanten erfolgt.
 - 1.4 Der DVGW ist berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Beitragsvorauszahlungen bis zu 75 % der Vorjahresbeiträge zu erheben. Sollten die notwendigen Daten für die Beitragsberechnung von den Mitgliedsunternehmen bis zum 30.06. eines Jahres nicht vorliegen, so wird der Beitrag des Vorjahres erhoben.
 - 1.5 Die Rechnungen über die Beitragsvorauszahlungen und die Schlussrechnungen werden mit Eingang beim Mitgliedsunternehmen fällig.

2. Unternehmen in Fachverbänden – in Partnerverbänden organisierte Unternehmen des Gas- und Wasserfachs

Die Beitragsbemessung erfolgt nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gemessen an der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter und unter Berücksichtigung der Unterstützung des Fachverbandes und seiner Mitglieder (z. B. Mitwirkung und Engagement durch den Fachverband bei der Erfüllung des Vereinszwecks; Anzahl der Mitglieder mit Mitgliedschaft in beiden Vereinen).

Mitglieder des rbv e. V.

Für Mitglieder, die im Fachverband rbv Mitglied sind und von der Vereinbarung über die Zusammenarbeit erfasst werden, wird unter pflichtgemäßer Berücksichtigung aller genannten Kriterien im Rahmen des Ermessens für die Berechnung des Beitrages ein Branchenfaktor von 0,331 angewendet. Bei Unternehmen bis 25 Mitarbeiter wird ein Direktbeitrag von 580,-€ zur Berechnung des Beitragsanteils zu Grunde gelegt, bei der Beitragsgruppe (Zweig-)Niederlassungen wird ein Direktbeitrag von 290,-€ zu Grunde gelegt. Die Beitragserhebung erfolgt gegenüber dem rbv. Grundlage ist die Mitgliedsstruktur Stand 2017/06.

3. Unternehmen direkt – sonstige Unternehmen im Gas- und Wasserfach

Bei Unternehmen die nicht unter Ziffer 1 und 2 der Beitragsordnung fallen, erfolgt die Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemessen an der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter:

Übersicht

bis 5 Mitarbeiter	290 €/Jahr	bis 250 Mitarbeiter	3.480 €/Jahr
bis 20 Mitarbeiter	580 €/Jahr	bis 500 Mitarbeiter	4.640 €/Jahr
bis 50 Mitarbeiter	1.450 €/Jahr	über 500 Mitarbeiter	5.800 €/Jahr
bis 100 Mitarbeiter	2.900 €/Jahr		

¹ Gemeint sind alle Netzentgelte gemäß § 15 GasNEV und § 18 GasNEV bzw § 19 GasNEV sowie alle Sonderregelungen gemäß § 20 GasNEV. Bei Änderungen der genannten gesetzlichen Regelungen gelten die entsprechenden Neuregelungen.

4. Behörden / Institute / Organisationen – Mitgliedergruppe „BIO“

Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens 250 € / Jahr.

5. Persönliche Mitglieder

5.1	Regelbeitrag	51 €
5.2	ermäßigter Beitrag bei Nachweis einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft in DWA, FH-DGG, DGMK, GDCh oder VDI (Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.)	41 €
5.3	Pensionäre	30 €
5.4	Studierende, Meisterschüler, Auszubildende ²	20 €
5.5	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

6. Beitragserhebung

Die Beiträge werden mit Übermittlung der Beitragsrechnung fällig.

- 6.1 Bei Beginn der Mitgliedschaft im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres (ab 1. Juli) wird der halbe Jahresbeitrag berechnet; in der Mitgliedergruppe der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen u. a. (Unternehmen gemäß Ziffer 1.) gilt eine gesonderte Beitragserhebung.
- 6.2 Im Mitgliederbeitrag ist der Bezug der Zeitschrift „DVGW energie | wasser-praxis“ enthalten.

7. Sonderregelungen

- 7.1 Der Vorstand ist ermächtigt, auf Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle mit Mitgliedsunternehmen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen abweichend von den regulären Beiträgen Jahresbeiträge in angemessener Höhe zu vereinbaren.
- 7.2 Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle kann Mitgliedsunternehmen in der Mitgliedergruppe Behörden/Institute/Organisationen und persönlichen Mitgliedern eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren, wenn dies zum Nutzen des DVGW ist.

¹ 10 € Ermäßigung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beitragsordnung 2019

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. September 2017)

1. Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (Gas) und Netzbetreiber Gas, Netz- und Energiedienstleister

Abschnitt A – Haushaltsbeiträge

1. Beitragssätze

1.1 Gas

Beitragszahler sind entweder die „vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Gas)“ gemäß EnWG oder bei Unternehmen, die zur rechtlichen Entflechtung gemäß § 7 EnWG verpflichtet sind, die Netzbetreiber / (-gesellschaften) (Netzbetreibermodell). Gesellschaften desselben Konzerns können als Mitglied entsprechend § 7 Ziffer 8 der Satzung einen Beitrag in Höhe von 250,-€ jährlich zahlen. Für die Ermittlung des Haushaltsbeitrages werden die vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Gas) und Netzbetreiber Gas anhand des Kriteriums „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ bemessen. Der Haushaltsbeitrag ergibt sich aus dem nachfolgenden Stufenmodell mit vier Stufen sowie fixen und variablen Beitragsbestandteilen:

	Untergrenze (Tsd €)	Obergrenze (Tsd €)	Fix (€/Jahr)	Variabel (€/Tsd €)
Stufe A	0	3.000	250	1,1641
Stufe B	3.001	10.000	1.500	0,8131
Stufe C	10.001	30.000	5.000	0,4952
Stufe D	ab 30.001		15.000	0,1773

$HB = (\text{Fixer Beitragsbestandteil} + (\text{NNE} \times \text{Stufenbeitragsfaktor})) \times \text{Hebesatz}$

HB = Haushaltsbeitrag

NNE = Umsatzerlöse aus Netznutzung in T €

1.2 Wasser

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die nutzbare Wasserabgabe des jeweiligen Vorjahres in m³.

Zone	von [Mio. m ³ /a]	bis [Mio. m ³ /a]	Sockelbetrag (€)	Beitrag (Cent/1000 m ³)
1	0	10	0	16,8726
2	> 10	100	1.687,26	10,2258
3	> 100	200	10.890,48	7,6694
4	> 200		18.559,88	5,1129

Berechnung des Haushaltsbeitrags:

$HB = (\text{Sockelbeitrag}_{\text{Zone}} + (\text{Wasserabgabe minus bereits berücksichtigte}$

$\text{Wasserabgabe aus vorheriger Zone}) \times \text{Beitrag}_{\text{Zone}}) \times \text{Hebesatz}$

Beispiel:

Wasserabgabe: 160 Mio. m³

Beitrag: Zone 3

$$10.890,48 \text{ €} + (160.000 \text{ Tausend m}^3 - 100.000 \text{ Tausend €}) \times 7,6694 \text{ ct} / 1.000 \text{ m}^3 / 100 \times 5,77 = 89.389,53 \text{ €}$$

1.3 Netz- und Energiedienstleister (z. B. Gasspeicherbetreiber, Biogasunternehmen, Gashandel/-vertrieb, Gasgewinnung, Sonstige)

In diese Gruppe werden Unternehmen eingeordnet, die hauptsächlich Dienstleistungen für Unternehmen entsprechend Ziffer 1.1 erbringen. Alle Dienstleister für andere Unternehmen werden in der Mitgliedergruppe „Unternehmen direkt“ geführt. Für die Unternehmen der Mitgliedergruppe „Netz- und Energiedienstleister“ findet das Bemessungskriterium „Umsatz“ für den Haushaltsbeitrag Anwendung. Da der Umsatz als Bemessungsgrundlage bei der Unterschiedlichkeit der Netz- und Energiedienstleister ein zu grober Maßstab ist, wird ein Branchenfaktor für bestimmte Unternehmensgruppen eingeführt. Der Haushaltsbeitrag wird unter Anwendung des nachfolgenden Stufenmodells (identisch zu Ziffer 1.1) und der Multiplikation mit dem jeweiligen Branchenfaktor ermittelt.

	Untergrenze (Tsd €)	Obergrenze (Tsd €)	Fix (€ / Jahr)	Variabel (€ / Tsd €)
Stufe A	0	3.000	250	1,1641
Stufe B	3.001	10.000	1.500	0,8131
Stufe C	10.001	30.000	5.000	0,4952
Stufe D	ab 30.001		15.000	0,1773

Unternehmensgruppe Branchenfaktor

Speicherbetreiber	0,35
Bioerdgaseinspeiser	0,35
Erdgasproduzenten	0,35
Gashändler/-vertriebe	0,10
Sonstige	0,10

Der Haushaltsbeitrag für Netz- und Energiedienstleister beläuft sich auch nach Anwendung des Branchenfaktors auf mindestens 250,-€ im Jahr.

Die Formel zur Berechnung des Haushaltsbeitrags lautet:

$$HB = (\text{Fixer Beitragsbestandteil} + (\text{Umsatz} \times \text{Stufenbeitragsfaktor})) \times \text{Hebesatz} \times \text{Branchenfaktor}$$

HB = Haushaltsbeitrag

2. Hebesätze

Die Hebesätze für den Gas- und Wasserhaushaltsbeitrag lauten:

für 2019 Gas: 1,00 Wasser: 5,77

3. Mindestbeitrag:

Für Kleinwerke Wasser (die Unternehmen gemäß Ziffer 1.2) wird ein Mindestbeitrag von einheitlich 250,-€/Jahr erhoben. Kleine Wasserversorgungsunternehmen zahlen diesen Mindestbeitrag bis zu einer jährlichen Abgabemenge von 300.000 m³.

4. Betriebsführungen

Die Abgabemengen Wasser betriebsgeführter Unternehmen (Unternehmen gemäß Ziffer 1.2) werden bei den betriebsführenden Unternehmen berücksichtigt.

Abschnitt B – Forschungsbeitrag

1. Forschungsbeitrag Gas

Der Forschungsbeitrag Gas wird aus dem Haushaltsbeitrag Gas gemäß Abschnitt A berechnet.

Forschungsbeitragssatz:

für 2019 Gas 0,672 €

Berechnung des Forschungsbeitrages Gas

$$\text{Haushaltsbeitrag 2019 (gem. Abschnitt A)} \times \frac{\text{Forschungsbeitragssatz EUR}}{0,90558 \text{ EUR} \times \text{Hebesatz}}$$

2. Forschungsbeitrag Wasser

Der Forschungsbeitrag wird in Abhängigkeit von der Wasserabgabemenge errechnet, wobei die ersten 300.000 m³ unberücksichtigt bleiben (Freigrenze).

Forschungsbeitragssatz:

für 2019 Wasser 0,0614 Cent/m³

Berechnung des Forschungsbeitrages Wasser

bis 300 Tm³ = 0

$$\text{FB} = 0$$

1

300 Tm³ bis 1 Mio. m³

$$\text{FB} = \frac{\text{FB}_{1\text{Mio}}}{700} \times (\text{WA} - 300)$$

WA = Wassermenge in Tm³

FB_{1Mio} = FB für 1 Mio m³ entsprechend Formel 3

2

über 1 Mio. m³

$$\text{FB} = \text{HH} \times \frac{\text{Forschungsbeitragssatz}}{\text{Beitrag der 1. Zone} \times \text{Hebesatz}} \times 1000$$

3

HH = Haushaltsbeitrag

FB = Forschungsbeitrag

Abschnitt C – Beitragserhebung

1. Die der Beitragserhebung zu Grunde zu legende „nutzbare Wasserabgabe“ und die „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ werden durch statistische Erhebungen erfasst.
 - 1.1 „Umsatzerlöse aus Netznutzung“ sind alle Umsatzerlöse, die im letzten vollen abgeschlossenen Geschäftsjahr durch Abrechnung der Netzentgelte¹ erzielt worden sind. Konzessionsabgaben und Umsatzsteuer sind dabei außer Betracht zu lassen.
 - 1.2 „Nutzbare Wasserabgabe“ ist die Wasserabgabe an Verbraucher und Weiterverteiler.
 - 1.3 Durchleitungen für Wasser bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht. Sie liegen vor, wenn die Abgabe an Dritte im Namen und auf Rechnung eines anderen Lieferanten erfolgt.
 - 1.4 Der DVGW ist berechtigt, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres Beitragsvorauszahlungen bis zu 75 % der Vorjahresbeiträge zu erheben. Sollten die notwendigen Daten für die Beitragsberechnung von den Mitgliedsunternehmen bis zum 30.06. eines Jahres nicht vorliegen, so wird der Beitrag des Vorjahres erhoben.
 - 1.5 Die Rechnungen über die Beitragsvorauszahlungen und die Schlussrechnungen werden mit Eingang beim Mitgliedsunternehmen fällig.

2. Unternehmen in Fachverbänden – in Partnerverbänden organisierte Unternehmen des Gas- und Wasserfachs

Die Beitragsbemessung erfolgt nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gemessen an der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter und unter Berücksichtigung der Unterstützung durch den Fachverband und seine Mitglieder (z. B. Mitwirkung und Engagement durch den Fachverband bei der Erfüllung des Vereinszwecks; Anzahl der Mitglieder mit Mitgliedschaft in beiden Vereinen).

Mitglieder des rbv e. V.

Für Mitglieder, die im Fachverband rbv Mitglied sind und von der Vereinbarung über die Zusammenarbeit erfasst werden, wird unter pflichtgemäßer Berücksichtigung aller genannten Kriterien im Rahmen des Ermessens für die Berechnung des Beitrages ein Branchenfaktor von 0,331 angewendet. Bei Unternehmen bis 25 Mitarbeiter wird ein Direktbeitrag von 580,- € zur Berechnung des Beitragsanteils zu Grunde gelegt, bei der Beitragsgruppe (Zweig-)Niederlassungen wird ein Direktbeitrag von 290,- € zu Grunde gelegt. Die Beitragserhebung erfolgt gegenüber dem rbv. Grundlage ist die Mitgliedsstruktur Stand 2017/06.

3. Unternehmen direkt – sonstige Unternehmen im Gas- und Wasserfach

Bei Unternehmen die nicht unter Ziffer 1 und 2 der Beitragsordnung fallen, erfolgt die Beitragsbemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemessen an der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter:

Übersicht

bis 5 Mitarbeiter	290 €/Jahr	bis 250 Mitarbeiter	3.480 €/Jahr
bis 20 Mitarbeiter	580 €/Jahr	bis 500 Mitarbeiter	4.640 €/Jahr
bis 50 Mitarbeiter	1.450 €/Jahr	über 500 Mitarbeiter	5.800 €/Jahr
bis 100 Mitarbeiter	2.900 €/Jahr		

¹ Gemeint sind alle Netzentgelte gemäß § 15 GasNEV und § 18 GasNEV bzw § 19 GasNEV sowie alle Sonderregelungen gemäß § 20 GasNEV. Bei Änderungen der genannten gesetzlichen Regelungen gelten die entsprechenden Neuregelungen.

4. Behörden / Institute / Organisationen – Mitgliedergruppe „BIO“

Beitrag nach Selbsteinschätzung, mindestens 250 € / Jahr.

5. Persönliche Mitglieder

5.1	Regelbeitrag	51 €
5.2	ermäßigter Beitrag bei Nachweis einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft in DWA, FH-DGG, DGMK, GDCh oder VDI (Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.)	41 €
5.3	Pensionäre	30 €
5.4	Studierende, Meisterschüler, Auszubildende ²	20 €
5.5	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

6. Beitragserhebung

Die Beiträge werden mit Übermittlung der Beitragsrechnung fällig.

- 6.1 Bei Beginn der Mitgliedschaft im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres (ab 1. Juli) wird der halbe Jahresbeitrag berechnet; in der Mitgliedergruppe der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen u. a. (Unternehmen gemäß Ziffer 1.) gilt eine gesonderte Beitragserhebung.
- 6.2 Im Mitgliederbeitrag ist der Bezug der Zeitschrift „DVGW energie | wasser-praxis“ enthalten.

7. Sonderregelungen

- 7.1 Der Vorstand ist ermächtigt, auf Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle mit Mitgliedsunternehmen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen abweichend von den regulären Beiträgen Jahresbeiträge in angemessener Höhe zu vereinbaren.
- 7.2 Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle kann Mitgliedsunternehmen in der Mitgliedergruppe Behörden / Institute / Organisationen und persönlichen Mitgliedern eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewähren, wenn dies zum Nutzen des DVGW ist.

² 10 € Ermäßigung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung



SATZUNG DER DVGW-LANDES- GRUPPEN

Satzung der DVGW-Landesgruppen

➔ Präambel

Die Landesgruppe ist eine regionale Untergliederung des Hauptvereins DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein (im Folgenden DVGW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann weder selbständig klagen noch verklagt werden. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, sondern verwaltet im Rahmen ihrer Kassenführung ausschließlich Mittel des DVGW. In der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet die Landesgruppe fachlich selbständig. Sie bewirtschaftet die ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des DVGW selbständig. Sie verfügt über eigene satzungsmäßige Organe.

Die Landesgruppe hat ihr gesamtes Handeln darauf auszurichten, dass die Anerkennung des DVGW als steuerlich gemeinnützig gesichert bleibt.

§ 1 Name

Die Landesgruppe führt den Namen DVGW-Landesgruppe in Verbindung mit der regionalen Bezeichnung.

§ 2 Aufgaben der Landesgruppen

- 2.1** Die Aufgabe der Landesgruppe besteht darin, den in § 2 der DVGW-Satzung genannten Zweck des DVGW für das Gebiet eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer entsprechend ihrer Zuständigkeiten zu fördern.
- 2.2** Zu den Aufgaben der Landesgruppe, die sie in enger Abstimmung mit den Organen des DVGW erfüllt, gehört die Betreuung der Mitglieder des DVGW und die Bearbeitung aller Aufgaben, die einer besonderen landesspezifischen Behandlung bedürfen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) Beratung, Unterrichtung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitglieder in allen Fachfragen
 - b) Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Landesgruppe durch Informationsveranstaltungen
 - c) Zusammenarbeit in Fachfragen mit den Landesbehörden, Fachorganisationen und wissenschaftlichen Instituten auf Landesebene
 - d) Bearbeitung aller landesspezifischen Fachfragen
 - e) Angebot und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des Berufsbildungswerkes
 - f) Betreuung der Bezirksgruppen
 - g) Durchführung von Aufträgen und Vorschlägen der DVGW-Organen
 - h) Vermittlung von Arbeitsergebnissen der DVGW-Fachgremien an die Mitglieder
- 2.3** Nicht zu ihren Aufgaben gehört die Aufstellung technischer Regeln.
- 2.4** Ferner ist die Landesgruppe dem DVGW-Vorstand behilflich, Fachleute für die Mitarbeit in den DVGW-Fachgremien zu gewinnen. Sie entsendet gemäß § 8 Ziff. 5 Abs. 3 der DVGW-Satzung ein Mitglied in den Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahl des DVGW-Präsidiums.
- 2.5** Die Landesgruppe unterrichtet den DVGW-Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb ihres Aufgabenbereiches und die Mitglieder über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich des DVGW-Vorstandes. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Landesgruppengeschäftsführer in Angelegenheiten des Gesamtvereins der Weisung nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird.
- 2.6** Die Landesgruppe verfolgt im Rahmen des DVGW ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Landesgruppe ist selbstlos tätig; sie ver-

folgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel der Landesgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landesgruppe sind in der Regel alle persönlichen und nichtpersönlichen Mitglieder des DVGW, die im Bereich der Landesgruppe ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben. Endet die Mitgliedschaft im DVGW, endet sie zugleich in der Landesgruppe.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist in der Landesgruppenversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung stimmberechtigt. Das gilt auch für die Ausübung der Stimmrechte.
- 4.2 Die Mitglieder haben die Landesgruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Tätigkeit der Landesgruppe zu fördern.
- 4.3 Die Tätigkeit in den Organen und Gremien der Landesgruppe mit Ausnahme der Geschäftsführung ist ehrenamtlich. Die Haftung für ehrenamtlich Tätige ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Organe der Landesgruppen

- 5.1 Die Organe der Landesgruppe sind:
 - a) die Landesgruppenversammlung
 - b) der Landesgruppenvorstand
 - c) der Landesgruppenvorsitzende und
 - d) der Geschäftsführer
- 5.2 Die Organe der Landesgruppe handeln rechtsgeschäftlich ausschließlich mit Wirkung für und gegen den DVGW.

§ 6 Landesgruppenversammlung

- 6.1 Die Landesgruppenversammlung besteht aus den Mitgliedern der DVGW-Landesgruppe.
- 6.2 Die Landesgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Fragen aus dem Gas- und Wasserfach;
 - b) Wahl des Landesgruppenvorstands;
 - c) Entlastung des Landesgruppenvorstands und des Geschäftsführers;
 - d) Beschlussfassung über die vom Landesgruppenvorstand vorgelegten Etatentwürfe; diese hat rechtzeitig vor der DVGW-Mitgliederversammlung zu erfolgen;
 - e) Entscheidung über Anträge, die an die Landesgruppenversammlung gerichtet sind.
- 6.3 Die Landesgruppenversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Landesgruppenvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung des DVGW ist die Landesgruppenversammlung unter Angabe von deren Tagesordnung einzuberufen, um wesentliche Punkte der Tagesordnung der DVGW-Mitgliederversammlung behandeln zu können.

Satzung der DVGW-Landesgruppen

- 6.4** Anträge für die Landesgruppenversammlung sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Landesgruppenvorsitzenden und dem DVGW-Vorstand schriftlich zugeleitet werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen in der Landesgruppenversammlung vertreten sind und von den vertretenen Stimmen drei Viertel die Dringlichkeit bejahen.
- 6.5** Die Landesgruppenversammlung wird auf schriftlichen Antrag einer Minderheit von Mitgliedern, die zusammen den zehnten Teil aller Stimmen der Landesgruppe vertritt (vgl. § 7 Ziff. 2 lit. b) der DVGW-Satzung), oder von einem Drittel der Vorstandsmitglieder der Landesgruppe vom Landesgruppenvorsitzenden einberufen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.
- 6.6** Beschlüsse der Landesgruppenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Den Mitgliedern steht die in § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung festgelegte Stimmzahl zu.
- 6.7** Wahlen sind geheim, wenn nicht einstimmig eine Wahl in anderer Weise beschlossen wird. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Landesgruppenvorsitzende über die Art der Durchführung, sofern nicht die Landesgruppenversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

§ 7 Landesgruppenvorstand

- 7.1** Der Landesgruppenvorstand wird von der Landesgruppenversammlung gewählt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des DVGW. Zur Wahl sollen nur anerkannte Fachleute des Gas- und Wasserfaches vorgeschlagen werden. Die Anzahl der Vertreter des Gas- und Wasserfaches soll etwa gleich sein. Die Koordinierungskreise der Bezirksgruppen schlagen aus ihren Reihen bis zu drei Personen für die Wahl in den Landesgruppenvorstand vor.
- 7.2** Alle zwei Jahre werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Landesgruppenvorstand für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolgemitglied wählen.
- 7.3** Der Landesgruppenvorstand bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Landesgruppe und unterstützt den Landesgruppenvorsitzenden sowie die Geschäftsführung in der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesgruppe. Zu diesem Zweck kann der Landesgruppenvorstand Gremien auf Landesebene bilden. Die Zahl der Mitglieder soll 15 nicht überschreiten. Der Landesgruppenvorstand ist vom Landesgruppenvorsitzenden einzuberufen, wenn die Interessen der Landesgruppe es erfordern. Der Landesgruppenvorsitzende hat den Landesgruppenvorstand auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstands einzuberufen. Der Landesgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Jedes Landesgruppenvorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 7.4** Der Landesgruppenvorstand nominiert und bevollmächtigt den Vertreter für den Wahlausschuss, der nach § 8 Ziff. 5 Abs. 3 der DVGW-Satzung die Wahl des DVGW-Präsidiums vorbereitet.
- 7.5** Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 6 Ziff. 7 entsprechend.
- 7.6** Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem aktiven Berufsleben auch aus dem Landesgruppenvorstand ausscheiden.

§ 8 Landesgruppenvorsitzender

- 8.1** Der Landesgruppenvorstand wählt aus seinen Reihen den Landesgruppenvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl des Landesgruppenvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind die Fachbereiche Gas und Wasser angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2** Der Landesgruppenvorsitzende vertritt die Landesgruppe. Er ist der geschäftsführende Vorstand der Landesgruppe. Der Stellvertreter vertritt den Landesgruppenvorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind sowohl der Landesgruppenvorsitzende als auch seine Stellvertreter verhindert, so kann sich der Landesgruppenvorsitzende durch ein von ihm zu bestimmendes Landesgruppenmitglied oder durch den Geschäftsführer der Landesgeschäftsstelle vertreten lassen.
- 8.3** Der Landesgruppenvorsitzende führt im Aufgabenbereich des DVGW die Fachaufsicht über die Landesgeschäftsstelle.
- 8.4** Bei wichtigen Entscheidungen hat der Landesgruppenvorsitzende das Benehmen mit dem Landesgruppenvorstand herzustellen.
- 8.5** An Sitzungen von DVGW-Fachgremien oder sonstigen Veranstaltungen, die im Gebiet der Landesgruppe stattfinden, kann der Landesgruppenvorsitzende als Gast – ohne Stimmrecht – teilnehmen; er soll rechtzeitig über diese Veranstaltungen vom Landesgeschäftsführer unterrichtet werden. Der Landesgruppenvorsitzende soll gemeinsam mit den Vorsitzenden der übrigen DVGW-Landesgruppen mindestens einmal im Jahr an einer gemeinsamen Sitzung mit dem DVGW-Vorstand teilnehmen, um aktuelle Fragen der Zusammenarbeit zu erörtern.
- 8.6** Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird.

§ 9 Geschäftsführer

- 9.1** Der Geschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, die zur Führung der laufenden Geschäfte der Landesgruppe unterhalten wird. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Landesgruppe verantwortlich. Er kann nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird, den DVGW für den Bereich der Landesgruppe rechtsgeschäftlich vertreten.
- 9.2** Der Geschäftsführer wird auf Beschluss des Landesgruppenvorstands vom DVGW-Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesgruppenvorsitzenden berufen und angestellt sowie abberufen und entlassen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einschließlich seiner Vergütung werden in einem Dienstvertrag mit dem DVGW geregelt. Die gehaltliche Einstufung des Geschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesgruppenvorsitzenden auf der Grundlage der von dem DVGW-Vorstand erlassenen Vergütungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.3** Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird.

§10 Satzungsänderungen; Auflösung der Landesgruppe

- 10.1** Die Auflösung der Landesgruppe und die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DVGW erfolgen. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einzuhalten.

Satzung der DVGW-Landesgruppen

10.2 Die Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Ziff. 4 Absätze 2 und 3 der DVGW-Satzung auch über die Verwendung eines der Landesgruppe zugeordneten Vermögens zu beschließen. Dieses ist – sofern und soweit es nicht für die im Rahmen des DVGW verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird – ähnlichen Organisationen, einer Technischen Hochschule, einer anderen die Technik fördernden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer diesen Zweck verfolgenden Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Verwendung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der DVGW-Satzung zu übertragen.



SATZUNG DER DVGW-BEZIRKS- GRUPPEN

➔ Präambel

Die Bezirksgruppe ist eine regionale Untergliederung des Hauptvereins DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein (im Folgenden DVGW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann weder selbständig klagen noch verklagt werden. Sie besitzt kein eigenes Vermögen, sondern verwaltet im Rahmen ihrer Kassenführung ausschließlich Mittel des DVGW. In der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben arbeitet die Bezirksgruppe fachlich selbständig. Sie bewirtschaftet die ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele des DVGW selbständig. Sie verfügt über eigene satzungsmäßige Organe.

Die Bezirksgruppe hat ihr gesamtes Handeln darauf auszurichten, dass die Anerkennung des DVGW als steuerlich gemeinnützig gesichert bleibt.

§ 1 Gründung, Name

- 1.1 Die Bezirksgruppe wird durch Beschluss des regional zuständigen Landesgruppenvorstands mit Zustimmung des DVGW-Vorstands gebildet und ist organisatorisch an die Landesgruppen angebunden.
- 1.2 Die Gründung der Bezirksgruppe setzt 30 persönliche Mitglieder des DVGW voraus, die in der Region der Bezirksgruppe ansässig sind.
- 1.3 In den Bezirksgruppen können unselbständige Untergruppen (z. B. Wasserwerksnachbarschaften) mit einem Leiter an der Spitze gebildet werden.
- 1.4 Die Bezirksgruppe führt den Namen „DVGW-Bezirksgruppe (Name einer Region oder eines Ortes)“.

§ 2 Aufgaben der Bezirksgruppe

- 2.1 Die Aufgabe der Bezirksgruppe besteht darin, den Zweck des DVGW für das Gebiet einer Region oder eines Ortes entsprechend ihrer Zuständigkeiten zu fördern und dabei insbesondere die in § 2 Ziffer 1 Satz 3 lit. g) der DVGW-Satzung genannten Aufgaben zu verfolgen.
- 2.2 Zu ihren Aufgaben, die sie in enger Abstimmung mit den Organen des DVGW erfüllt, gehört die Betreuung der im Bezirk ansässigen persönlichen Mitglieder des DVGW. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Durchführung von Fachschulungen, Diskussionsveranstaltungen und Besichtigungen
 - b) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den persönlichen Mitgliedern
- 2.3 In der Regel sollen jährlich mindestens vier Veranstaltungen (Fachschulungen, Besichtigungen und sonstige Veranstaltungen) angeboten werden.
- 2.4 Der Bezirksgruppenvorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des zugehörigen Koordinierungskreises, die zuständige DVGW-Landesgruppe und den DVGW-Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Bezirksgruppenvorsitzende in Angelegenheiten des Gesamtvereins der Weisung nach näherer Maßgabe einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird.

- 2.5** Die Bezirksgruppe verfolgt im Rahmen des DVGW ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Bezirksgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel der Bezirksgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die nicht den satzungsgemäßen Vereinszielen und Aufgaben dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Bezirksgruppe sind alle persönlichen Mitglieder des DVGW, die im Bereich der Bezirksgruppe ihren Dienst- bzw. Wohnsitz haben. Fallen Dienst- und Wohnsitz in unterschiedliche Bezirksgruppen, hat das Mitglied die Wahl, welcher Bezirksgruppe es angehören möchte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Jedes Mitglied ist in der Bezirksgruppenversammlung nach Maßgabe des § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung stimmberechtigt. Das gilt auch für die Ausübung der Stimmrechte.
- 4.2.** Die Mitglieder haben die Bezirksgruppe zur Erreichung ihres Zwecks zu unterstützen und die Tätigkeit der Landesgruppe zu fördern.
- 4.3** Die Tätigkeit in den Organen und Gremien der Bezirksgruppe ist ehrenamtlich. Die Haftung für ehrenamtlich Tätige wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Organe der Bezirksgruppe

- 5.1** Die Organe der Bezirksgruppe sind:
- a) die Bezirksgruppenversammlung
 - b) der Bezirksgruppenvorstand und
 - c) der Bezirksgruppenvorsitzende
- 5.2** Die Organe der Bezirksgruppe handeln rechtsgeschäftlich ausschließlich mit Wirkung für und gegen den DVGW.

§ 6 Bezirksgruppenversammlung

- 6.1** Die Bezirksgruppenversammlung besteht aus den persönlichen Mitgliedern der DVGW Bezirksgruppe.
- 6.2** Die Bezirksgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Bezirksgruppenvorstands
 - b) Entlastung des Bezirksgruppenvorstands
 - c) Beratung über den durch den Bezirksgruppenvorstand vorgelegten Arbeitsbericht und die Veranstaltungsplanung
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entscheidung über Anträge, die an die Bezirksgruppenversammlung gerichtet sind

Satzung der DVGW-Bezirksgruppen

- 6.3** Für die Einberufung, Ladung, Anträge, Beschlüsse und Wahlen im Rahmen der Bezirksgruppenversammlung ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird. Im Übrigen ist die DVGW-Satzung ergänzend heranzuziehen.
- 6.4** Die Bezirksgruppenversammlung sollte in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch den Bezirksgruppenvorsitzenden einberufen werden. Die Ladung zu der Bezirksgruppenversammlung mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung wird den persönlichen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.
- 6.5** Anträge für die Bezirksgruppenversammlung sollen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Bezirksgruppenvorsitzenden schriftlich zugeleitet werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Über Anträge die den Mitgliedern nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der in der Bezirksgruppenversammlung vertretenen Stimmen dem Antrag zustimmen.
- 6.6** Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Den Mitgliedern steht die in § 7 Ziff. 8 der DVGW-Satzung festgelegte Stimmzahl zu. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.7** Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag ist über eine geheime Wahl oder Abstimmung zu beschließen.

§ 7 Bezirksgruppenvorstand

- 7.1** Der Bezirksgruppenvorstand wird von der Bezirksgruppenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder der DVGW-Bezirksgruppe. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2.** Der Bezirksgruppenvorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer
 - sechs Beisitzern, die möglichst alle Fachbereiche repräsentieren
 - zusätzlich können Schulungsbeauftragte sowie die Leiter von Untergruppen (z. B. Wasserwerksnachbarschaften) als Beisitzer gewählt werden
- 7.3** Der Bezirksgruppenvorstand hat die Aufgabe, den Bezirksgruppenvorsitzenden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bezirksgruppe zu unterstützen. Der Bezirksgruppenvorstand ist vom Bezirksgruppenvorsitzenden einzuberufen, wenn die Interessen der Bezirksgruppe es erfordern. Der Bezirksgruppenvorsitzende hat den Bezirksgruppenvorstand auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- 7.4** Der Bezirksgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefasst. Jedes Bezirksgruppenvorstandsmitglied hat eine Stimme.

7.5 Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 6 Ziff. 7 entsprechend.

7.6 Der Bezirksgruppenvorstand wird bei Bedarf in seiner Arbeit von der Landesgruppengeschäftsführung unterstützt.

§ 8 Bezirksgruppenvorsitzender

8.1 Die Bezirksgruppenversammlung wählt einen Bezirksgruppenvorsitzenden und einen Stellvertreter, es sei denn, sie überträgt diese Aufgabe dem Bezirksgruppenvorstand. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8.2 Der Bezirksgruppenvorsitzende vertritt die Bezirksgruppe in dem für die Bezirksgruppe zuständigen Koordinierungskreis. Er ist der geschäftsführende Vorstand der Bezirksgruppe. Der Stellvertreter vertritt den Bezirksgruppenvorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sofern es in Angelegenheiten des Gesamtvereins erforderlich sein sollte, ist der DVGW-Vorstand gegenüber dem Bezirksgruppenvorsitzenden weisungsbefugt.

8.3 Der Bezirksgruppenvorsitzende erstattet dem Vorsitzenden des zugehörigen Koordinierungskreises, der zuständigen DVGW-Landesgruppe und dem DVGW-Vorstand regelmäßig Bericht über die durchgeführte Arbeit. Er informiert zum Jahresschluss die Landesgeschäftsführung und den DVGW-Vorstand über die Verwendung der Gelder unter Beifügung des geprüften Kassenbuches und des Prüfberichts.

§ 9 Budget, Spendenbescheinigung, Verwendung

Das der Bezirksgruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehende Budget, dessen Verwendung sowie das Ausstellen von Spendenbescheinigungen bestimmt sich nach einer Geschäftsordnung, die vom DVGW-Präsidium erlassen wird.

§ 10 Satzungsänderungen; Auflösung der Bezirksgruppe

10.1 Die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DVGW erfolgen. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einzuhalten.

10.2 Die Auflösung einer Bezirksgruppe erfolgt durch Beschluss des regional zuständigen Landesgruppenvorstands mit Zustimmung des DVGW-Vorstands. Diese Beschlussfassung hat unter Beachtung der Regelungen in § 2 Ziff. 4 Absätze 2 und 3 der DVGW-Satzung auch über die Verwendung eines der Bezirksgruppe zugeordneten Vermögens zu beschließen. Dieses ist – sofern und soweit es nicht für die im Rahmen des DVGW verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird – ähnlichen Organisationen, einer Technischen Hochschule, einer anderen die Technik fördernden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer diesen Zweck verfolgenden Stiftung in der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Verwendung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der DVGW-Satzung zu übertragen.

Kompetente Ansprechpartner – zuverlässig erreichbar

DVGW-Hauptgeschäftsstelle in Bonn

www.dvgw.de/der-dvgw/organisation/hauptgeschaeftsstelle

DVGW-Außenstellen in Berlin, Brüssel und Sarajevo

www.dvgw.de/der-dvgw/organisation/hauptgeschaeftsstelle

DVGW-Beteiligungen am Standort Bonn

DVGW-CERT GmbH

www.dvgw-cert.com

DVGW Service & Consult GmbH

www.dvgw-sc.de

DVGW SDV GmbH

www.dvgw-sdv.de

DVGW Kongress GmbH

www.dvgw-kongress.de

Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH

www.wvgw.de

DVGW-Landesgruppen

www.dvgw.de/startseite/der-dvgw/landesgruppen

DVGW-Bezirksgruppen

<https://bezirksgruppen.dvgw.de>

DVGW-Forschungsinstitute

www.dvgw.de/der-dvgw/organisation/forschungsinstitute